

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der RWE Aktiengesellschaft („RWE“)
und der Geschäftsführung
der RWE Service GmbH (das „abhängige Unternehmen“)
über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages
zwischen
RWE und dem abhängigen Unternehmen
nach §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG**

Zur Unterrichtung der Aktionäre der RWE sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der RWE erstatten der Vorstand der RWE und die Geschäftsführung des abhängigen Unternehmens den nachfolgenden Bericht über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen RWE und dem abhängigen Unternehmen:

1. Änderung des Vertrages; Wirksamwerden

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen RWE und dem abhängigen Unternehmen ist am 30. Januar 2014 geändert worden. Der Änderungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der RWE am 16. April 2014 gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 1, 293 Absatz 1 des Aktiengesetzes („AktG“) zur Zustimmung vorgelegt. Als alleinige Gesellschafterin des abhängigen Unternehmens plant die RWE, den Vertragsänderungen in einer Gesellschafterversammlung am 20. Februar 2014 zuzustimmen. Die Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister des abhängigen Unternehmens in entsprechender Anwendung der §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 294 Absatz 2 AktG.

2. Erläuterung der Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

a) Änderung der Bezeichnung der Vertragsparteien

Die Parteien des Vertrages werden dem aktuellen Stand angepasst, nachdem der Organträger des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (heute RWE Aktiengesellschaft) zwischenzeitlich durch Verschmelzung ausgetauscht und umfirmiert wurde und sich die Firma des abhängigen Unternehmens (heute RWE Service GmbH) zwischenzeitlich durch Formwechsel und Umfirmierung geändert hat. Weiterhin wird einheitlich für die herrschende Gesellschaft in dem Vertrag zukünftig die Bezeichnung „Organträger“ und für das abhängige Unternehmen die Bezeichnung „Organgesellschaft“ verwendet. Dies entspricht der Bezeichnung der §§ 14 ff. des Körperschaftsteuergesetzes („KStG“). Es handelt sich dabei um keine inhaltliche, sondern eine bloße Fassungsänderung.

b) Änderung des Wortlauts der Regelung zur Verlustübernahme

In dem Vertrag wird klargestellt, dass § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden ist. Hierdurch wird § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG Rechnung getragen, der durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts neu gefasst wurde, und für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft bei einer GmbH als abhängigem Unternehmen nunmehr voraussetzt, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Durch diese dynamische Verweisung erübrigt es sich, den Vertragstext bei künftigen Änderungen des § 302 AktG anzupassen.

c) Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Nach der Änderungsvereinbarung gelten die Änderungen rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres des abhängigen Unternehmens, in dem die Änderung wirksam wird.

d) Keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche, keine Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständigen Prüfer

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und die Änderungsvereinbarung begründen keine Verpflichtungen der RWE zur Leistung von Ausgleichs- und

Abfindungszahlungen (§§ 304, 305 AktG), weil die RWE alleinige Gesellschafterin des abhängigen Unternehmens ist. Deshalb ist auch keine Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen sachverständigen Prüfer erforderlich (§§ 295, 293b Absatz 1 letzter Halbsatz AktG).

Essen, 30. Januar 2014

RWE Aktiengesellschaft

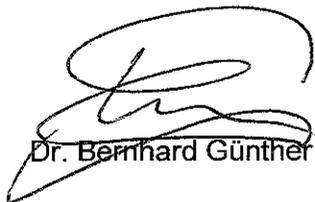
Der Vorstand



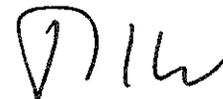
Peter Terium



Dr. Rolf Martin Schmitz



Dr. Bernhard Günther



Uwe Tigges

Dortmund, 30. Januar 2014

RWE Service GmbH

Die Geschäftsführung



Dr. Ulrich Piepel



Georg Petrich